

9. 1. Tragweite der Vorschrift des Abs. 1 des §. 265 St.P.O. in Verbindung mit Abs. 2 das., namentlich für den Fall, daß die Beschuldigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung wegen eines „Verbrechens“ erfolgte.

2. Von wem ist die „Beschuldigung“ im Falle des §. 265 Abs. 1 St.P.O. zu erheben? Kann der „Antrag der Staatsanwaltschaft“ bedingt gestellt werden? Genügt es, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter ihr Einverständnis damit erklären, daß die neu aufgetauchte Straftat zum Gegenstande derselben „Verhandlung“ gemacht werde?

II. Straffenat. Ur. v. 1. April 1892 g. B. Rep. 808/92.

I. Landgericht I Berlin.

Die u. a. wegen Verletzung der §§. 263—265 St.P.O. eingelegte Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die prozessuale Rüge betreffend, so ergibt das Sitzungsprotokoll, daß im Laufe der Verhandlung der Staatsanwalt nach Bezugnahme auf sein Marginalschreiben vom 9. Dezember 1891, in welchem darauf aufmerksam gemacht war, daß „als gefälschte Urkunden auch die Blatt 132 (der Akten) befindlichen Bilanzunterlagen in Frage kämen“, den Antrag stellte:

„die dort erwähnten Bilanzunterlagen mit zum Gegenstande der Verhandlung zu machen“.

Weiter wird im Anschlusse hieran im Protokolle wörtlich Folgendes beurkundet:

„Dem Angeklagten B. wurde eröffnet, daß gegen ihn auch die Anschuldigung erhoben werde, die Blatt 132 der Akten befindlichen Bilanzunterlagen, Privaturlunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in rechtswidriger Absicht verfälscht und von denselben zum Zwecke einer Täuschung

Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der ferneren Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Der Angeklagte B. und sein Verteidiger erklärten sich einverstanden, daß auch wegen dieser Anklage gegen den Angeklagten B. verhandelt werde.

Der Staatsanwalt beantragte, diese That mit zum Gegenstande der Aburteilung zu machen, sofern nicht schwere, sondern einfache Urkundenfälschung für vorliegend erachtet werden sollte.“

Ein Gerichtsbeschluß ist hierauf nicht ergangen. Dagegen ergibt das angefochtene Urteil, daß die beiden sogenannten Bilanzunterlagen — denn um zwei solche handelt es sich ausweislich des Blatt 132 der Akten — vom Vorderrichter zum „Gegenstande derselben Aburteilung“, wie die dem Beschwerdeführer nach dem Eröffnungsbeschlusse vom 25. November 1891 zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemacht worden sind. . . .

Zur Begründung der prozessualen Rüge wird mit Bezug auf diesen Sachverhalt seitens des Beschwerdeführers in der Revisionschrift u. a. Folgendes geltend gemacht:

Der ursprünglich in der Hauptverhandlung gestellte Antrag der Staatsanwaltschaft sei nur darauf gerichtet gewesen, die sogenannten Bilanzunterlagen zum Gegenstande der „Verhandlung“, nicht (wie §. 265 St. P. O. verlange) der „Aburteilung“ zu machen. Demnächst sei seitens der Staatsanwaltschaft ein bedingter Antrag auf Aburteilung gestellt, was nach §. 265 a. a. O. nicht zulässig erscheine. Trotz des erklärten Einverständnisses des Beschwerdeführers und seines Verteidigers mit der Verhandlung über die Bilanzunterlagen könne auf die Geltendmachung einer Revisionsrüge dieserhalb . . . nicht verzichtet werden. . . . Der bedingte Antrag der Staatsanwaltschaft habe übrigens auch deshalb zur Aburteilung nicht genügt, weil „nach Maßgabe der Beschuldigung die inkriminierten beiden Thaten sich als ein Verbrechen darstellen und es nur auf den Zeitpunkt der Beschuldigung für die Frage ankomme, ob die weitere Aburteilung stattfinden könne, nicht aber auf die demnächstige Charakterisierung der That im Urteile selbst.“

Die geltend gemachten Bedenken vermögen zur Aufhebung des ersten Urteiles nicht zu führen.

Nach der Vorschrift des §. 265 St.P.O. kann eine „That“, auf welche der Eröffnungsbeschluß sich noch nicht bezog, unter gewissen Voraussetzungen „zum Gegenstande derselben Aburteilung“ — nämlich wie die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That — gemacht werden (Abs. 1); diese Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, „wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburteilung derselben die Zuständigkeit des Gerichtes überschreitet“ (Abs. 2). Schon die Fassung dieser Bestimmung deutet daraufhin, daß ihr Schwergewicht auf dem Ergebnisse der Verhandlung ruht; denn es wird einerseits für statthaft erklärt, eine That, deren der Angeklagte erst im Laufe der Hauptverhandlung beschuldigt wird, auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburteilung zu machen; andererseits entfällt diese Befugnis, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt, d. h. nach dem Resultate der stattgehabten Verhandlung. Dem entspricht auch die — im übrigen für die Auslegung der Gesetzesvorschrift weiter nichts ergebende — Entstehungsgeschichte des §. 265 St.P.O. insofern, als der Abgeordnete v. Schwarze, auf dessen Antrag der angeführte Paragraph in seiner jetzigen Fassung demnächst zur Annahme gelangte, zunächst beantragt hatte, als §. 252a (d. h. im Anschlusse an den §. 294 St.P.O., der dem §. 252 des Entwurfes entsprach) folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet worden, so können auf Antrag des Staatsanwaltes und mit Zustimmung des Angeklagten auch auf diese That besondere Fragen gestellt werden.“

Hiermit wurde also bezweckt, durch die Fragestellung den Geschworenen die Fällung eines Wahrspruches über eine That zu ermöglichen, die Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bisher noch nicht gewesen war. Die Notwendigkeit einer vorhergehenden Verhandlung über die erst im Laufe der Hauptverhandlung zum Gegenstande einer Beschuldigung gemachte „That“ wird hier so wenig betont wie in §. 265 St.P.O. Die „Aburteilung“ wird vielmehr lediglich abhängig gemacht von drei Bedingungen:

1. der eine „andere That“, d. h. eine von den im Eröffnungsbeschlusse erwähnten Straftathaten verschiedene, selbständige That im

Sinne des §. 74 St.G.B.'s, betreffenden „Beschuldigung“ des Angeklagten im Laufe der Hauptverhandlung;

2. des „Antrages der Staatsanwaltschaft“ und

3. der „Zustimmung des Angeklagten“,

nämlich — zu 2 und 3 — dazu, daß die „andere That“ zum „Gegenstande derselben Aburteilung“ gemacht werde.

Von wem die „Beschuldigung“ erhoben sein müsse, sagt das Gesetz nicht. Daß der Strafprozeßordnung zu Grunde liegende Anklageprinzip (§. 151 das.) ist jedenfalls im §. 265 insofern gewahrt, als das Gericht das hier zugelassene Verfahren nicht von Amts wegen, sondern nur „auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ eintreten lassen kann; demgegenüber erscheint es nicht wesentlich, daß die „Beschuldigung“ bezüglich der in der Hauptverhandlung neu aufgetauchten That des Angeklagten gerade von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ausgehe beziehungsweise von diesem formuliert werde. Dagegen ist es für den aus §. 136 St.P.D. sich ergebenden Begriff der „Beschuldigung“ inhaltlich wesentlich, daß aus derselben erhelle, welche strafbare Handlung dem Beschuldigten — hier also dem Angeklagten, gegen den die Hauptverhandlung geführt wird — zur Last gelegt werde; es ist auch der Ausführung in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1880 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 432 flg.) darin beizustimmen, daß eine „Beschuldigung“ im Sinne des §. 265 a. a. D. — entsprechend den Erfordernissen eines Eröffnungsbeschlusses gemäß §. 205 das. — eine Bezeichnung der dem Angeklagten neu zur Last gelegten That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem anzuwendenden Strafgesetze zu enthalten habe.

Mit Bezug auf den der Aburteilung unterliegenden Fall ergibt sich aus Vorstehendem, daß, nachdem seitens der Staatsanwaltschaft durch Bezugnahme auf das Handschreiben vom 9. Dezember 1891 auf Verdachtsmomente bezüglich zweier Straftäten hingewiesen war, wegen deren das Hauptverfahren nicht eröffnet worden, gegen den Angeklagten eine den oben gedachten Erfordernissen im wesentlichen entsprechende Beschuldigung erhoben ist, und zwar in einer vom Gerichte oder wenigstens dem Vorsitzenden desselben ausgehenden Formulierung, die wörtlich an den Thatbestand der §§. 267. 268 St.G.B.'s sich anlehnt. Die derselben insofern anhaftenden Mängel, als das Vorliegen zweier — untereinander — selbständiger Handlungen nicht

zum klaren Ausdrucke gekommen, auch die Bezeichnung der anzuwendenden Paragraphen des Strafgesetzbuches unterblieben ist, hat Beschwerdeführer nicht gerügt; im übrigen aber ließ die der Beschuldigung gegebene Formulierung den Angeklagten nicht im unklaren darüber, welche strafbare Handlungen ihm ferner zur Last gelegt wurden. Die Beschuldigung war daher an sich geeignet, dem Angeklagten an die Hand zu geben, worauf seine Verteidigung zu richten sei, dergleichen eine geeignete Unterlage für die demnächstige Aburteilung zu bilden.

Seitens der Staatsanwaltschaft ist ferner beantragt, die „in dem Marginalschreiben erwähnten Bilanzunterlagen“ mit zum „Gegenstande der Verhandlung“ zu machen. Dieser Antrag ist vor Aufstellung der formulierten „Beschuldigung“ seitens des Gerichtes gestellt. Nach Aufstellung derselben hat Beschwerdeführer damit sich einverstanden erklärt, daß auch „wegen dieser Anklage“ gegen ihn „verhandelt“ werde. Erst nach Abgabe dieser Erklärung hat die Staatsanwaltschaft beantragt, die neu aufgetauchte That mit „zum Gegenstande der Aburteilung“ zu machen, jedoch nur, „sofern nicht schwere, sondern einfache Urkundenfälschung für vorliegend erachtet werden sollte“.

Hierdurch sind die beiden weiteren Bedingungen, deren Abs. 1 des §. 265 a. a. O. außer der Erhebung einer neuen Beschuldigung gedenkt, erfüllt. Ob der „Antrag“ der Staatsanwaltschaft vor oder nach der Formulierung einer ordnungsmäßigen „Beschuldigung“ gestellt wird, erscheint an sich gleichgültig, sofern nur nicht zweifelhaft ist, auf welche neue Beschuldigung der „Antrag“ sich bezieht. Die Fassung des §. 265 Abs. 1 hat offenbar den Regelfall im Auge, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft im Anschlusse an eine vorangegangene — wohl meist von ihr selbst ausgehende — „Beschuldigung“ gestellt wird; notwendig erscheint das jedoch nicht, vielmehr unter der gedachten Voraussetzung auch ein Vorgehen des „Antrages“ möglich, der freilich der Natur der Sache nach immer eine Bezeichnung der neu aufgetauchten That — wenn auch nicht unter Angabe der gesetzlichen Merkmale — zur Voraussetzung hat; auch im vorliegenden Falle hat es daran nicht gefehlt. Der erste Antrag der Staatsanwaltschaft, dem hiernach an sich Wirksamkeit nicht versagt werden kann, ist aber laut seiner Protokollirung, was vom Beschwerdeführer gerügt wird, nicht dahin gegangen, die neu aufgetauchten Thaten zum

Gegenstände derselben „Aburteilung“, sondern vielmehr zum Gegenstande der „Verhandlung“ zu machen; dementsprechend hat auch Beschwerdeführer nur damit sich einverstanden erklärt, daß auch wegen der neu erhobenen Anschuldigung gegen ihn „verhandelt“ werde. Auf diese Abweichung vom Wortlaute des Gesetzes sowohl in dem Antrage der Staatsanwaltschaft, als auch in der Zustimmungserklärung des Angeklagten ist jedoch kein Gewicht zu legen. Der Vorderrichter, welcher in der That die in der neu erhobenen Beschuldigung bezeichneten Straftaten zum Gegenstande der „Aburteilung“ gemacht hat, giebt dadurch zu erkennen, er habe „Antrag“ und „Zustimmung“ so aufgefaßt, daß sie auf die demnächstige Aburteilung der neu aufgetauchten Straftaten sich bezögen. Diese Auslegung seitens des Richters der Thatfrage läßt sich in der Revisionsinstanz nicht anfechten (§. 376 St. P. O.).

Schon bei dieser Sachlage würden die Voraussetzungen des §. 265 Abs. 1 St. P. O. erfüllt erscheinen, wenn auch nicht der zweite Antrag der Staatsanwaltschaft im wörtlichen Anschlusse an die eben bezeichnete Gesetzesvorschrift auf die „Aburteilung“ gerichtet wäre. Es fragt sich aber, welche Bedeutung dem zweiten Antrage mit Bezug auf den vorher gestellten zukommt, und ob nicht durch denselben dem weiteren, auf die neu aufgetauchten Straftaten sich erstreckenden Verfahren der gesetzliche Boden entzogen sei. Offenbar hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft, wie auch die Gegenerklärung auf die Revisionschrift hervorhebt, zu einer Modifikation seines ursprünglich gestellten Antrages sich im Hinblick auf Abs. 2 des §. 265 a. a. O. veranlaßt gesehen; es hat durch die Modifikation des Antrages darauf hingewiesen werden sollen, daß eine gleichzeitige Aburteilung der neu aufgetauchten Straftaten — selbst trotz erklärter Zustimmung des Angeklagten — zum Gegenstande einer Aburteilung nicht gemacht werden dürfe, wenn diese Thaten wirklich, wie nach der Qualifizierung in der „Beschuldigung“, als „Verbrechen“ sich darstellen sollten. Zurückgenommen ist hiernach der Antrag, die beiden neu aufgetauchten Thaten zum Gegenstande der Aburteilung zu machen, nicht und ist deshalb auch die dazu erklärte Zustimmung des Angeklagten nicht hinfällig geworden. Mag es auch als ein Ausnahmefall erscheinen, daß ein Antrag seitens der Staatsanwaltschaft gemäß §. 265 Abs. 1 St. P. O. gestellt wird, obschon die neu erhobene „Beschuldigung“, wie

im vorliegenden Falle, auf ein Verbrechen lautete, so kann dem Antrage deshalb doch nicht jede Bedeutung verlag, er deshalb nicht als nicht gestellt erachtet werden. Dies schon darum nicht, weil die „Beschuldigung“ nicht notwendig von der Staatsanwaltschaft erhoben zu sein braucht, diese aber hinsichtlich der Qualifizierung der That eine mildere Auffassung haben kann als der die Beschuldigung bezüglich eines Verbrechens Erhebende. Dann aber namentlich nicht aus dem schon oben angedeuteten Grunde, daß für die Anwendung des §. 265 St.P.O. der Umstand maßgebend ist, wie die neu aufgetauchte That bei der Aburteilung sich darstellt. Daraus erklärt es sich auch, daß der angeführte Paragraph keinerlei Beschlußfassung des Gerichtes darüber vorschreibt, ob dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprochen werden solle oder nicht. Die Bescheidung, welche die Staatsanwaltschaft auf ihren Antrag allerdings erheischen kann, braucht erst in dem zu erlassenden Urteile zu ergehen, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht den gestellten Antrag nach seinem Ermessen sofort ablehnt. Darüber, daß dem Antrage stattgegeben werden solle, kann das Gericht angesichts des Abs. 2 des §. 265 a. a. O. vor der Aburteilung selbst in bindender Weise überhaupt sich nicht erklären; es kann nur, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Erstreckung der Verhandlung auf den Gegenstand der neuen Beschuldigung, seine Bereitwilligkeit erklären, eventuell, d. h. wenn nicht Abs. 2 entgegensteht, die neu aufgetauchte Strafthat zum Gegenstande der Aburteilung zu machen.

Die Qualifizierung der That in der Beschuldigung ist hienach nicht, wie Beschwerdeführer meint, entscheidend; allerdings bestimmt sich nach der Qualifizierung der That im Eröffnungsbeschlusse die Zuständigkeit der Gerichte. Allein um die Zuständigkeitsfrage handelt es sich hier nicht; die im §. 265 a. a. O. zugelassene außergewöhnliche Verfahrensart darf nicht stattfinden, wenn „die That als ein Verbrechen sich darstellt“, mag auch das verhandelnde Gericht für die Aburteilung des den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Verbrechens an sich zuständig sein. Es greifen aber auch noch folgende Erwägungen Platz:

Geht die Beschuldigung wegen der im Laufe der Hauptverhandlung neu aufgetauchten „That“ auf ein Vergehen oder eine Übertretung, so darf das Gericht — sollte es auch vorher seine Bereit-

willigkeit dazu zu erkennen gegeben haben — dennoch die „That“ nicht zum Gegenstande derselben Aburteilung machen, wenn sie als ein Verbrechen sich darstellt; sollte selbst das verhandelnde Instanzgericht, der Beschuldigung sich anschließend, rechtsirrtümlich die Verbrechenatur der That verkannt haben, so würde, wenn demnächst auf erhobene Revision die Verbrechenatur klargestellt würde, nachträglich das ganze gegen die Vorschrift des §. 265 Abs. 2 eingeschlagene Verfahren eingestellt werden müssen. Maßgebend ist hiernach für die Zulässigkeit des Verfahrens diejenige „Aburteilung“, welche die That in letzter Instanz erfahren hat.

Umgekehrt kommt es deshalb auch darauf nicht an, wie die „Beschuldigung“ lautete; ging sie auf ein „Verbrechen“, wie im vorliegenden Falle, so war das Gericht beim nachgewiesenen Vorhandensein aller Voraussetzungen des §. 265 Abs. 1 dennoch nicht behindert, die That „zum Gegenstande derselben Aburteilung“ zu machen, wenn es zu dem Ergebnisse gelangte, die That stelle ein Verbrechen nicht dar. Der der Vorschrift des §. 265 Abs. 2 zu Grunde liegende Gedanke (über den die Materialien nichts ergeben) ist offenbar der, daß zur Aburteilung einer so schweren That, wie ein Verbrechen, ohne gehörige Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten nicht geschritten werden soll; selbst seine Zustimmung ist nicht imstande, die in solchem Falle der sofortigen Aburteilung sich entgegenstellenden Bedenken zu beseitigen. Diesem Gedanken wird aber nicht zuwidergehandelt, wenn die That seitens des erkennenden Richters bei der Aburteilung nur als Vergehen oder Übertretung bestraft wird, mag sie auch in der Beschuldigung als Verbrechen qualifiziert sein. Eine Verbrechenstrafe kommt dann wegen der neu aufgetauchten Straftthaten nicht zur Anwendung; das gedachte Bedenken steht deshalb der sofortigen Aburteilung nicht entgegen.